



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

8. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

21. November 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:50 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	7
1 Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen	7
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1188	

Im Raum steht die Durchführung eines Sachverständigen-
gesprächs. Die mitberatenden Ausschüsse sollen schriftlich
zur aktiven Teilnahme aufgefordert werden. Den genauen
Ablauf des Beratungsprozesses, der zügig abgeschlossen
werden soll, wollen die Obleute am Rande des nächsten
Plenums festlegen.

¹ nichtöffentlicher Teil mit TOP 11 b siehe nöAPr 16/10

2 SGB-II-Report – Kennzahlen und Rahmenbedingungen der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen 8

- Bericht der Landesregierung

Dem Vortrag von RB Dr. Julia Brennecke (MAIS) schließt sich eine Diskussion an.

3 Unterstützung gehörloser Eltern hörender Kinder 19

- Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/372

Das MAIS ist gebeten, dem Ausschuss zu diesem Sachverhalt eine auf der Erfahrung anderer Bundesländer basierende Regelung vorzuschlagen.

4 Martin und Metin werden hier gebraucht. Abwanderung von hochqualifizierten Fachkräften verhindern – Anreize zum Hierbleiben oder zur Rückkehr schaffen 24

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1276

Der Ausschuss kommt auf Vorschlag des Vorsitzenden überein, die Empfehlung des federführenden Integrationsausschusses zum weiteren Beratungsverlauf abzuwarten.

5 Nordrhein-Westfalens Wirtschaft braucht Freiräume statt neuer Abgaben und mehr Bürokratie 25

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1277

Auf Vorschlag des Vorsitzenden verständigt sich der Ausschuss darauf, die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zum weiteren Beratungsverlauf abzuwarten.

**6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nicht-
raucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nicht-
raucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)****26**Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/125Vorlage 16/199
Ausschussprotokoll 16/46

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den als „4. Änderungsantrag“ bezeichneten – weitestgehenden – Änderungsantrag der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab (*siehe Anlage 1*).

Der Ausschuss lehnt den als „Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab (*siehe Anlage 2*).

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten an (*siehe Anlage 3*).

Der Ausschuss lehnt den als „2. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab (*siehe Anlage 4*).

Der Ausschuss lehnt den als „3. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab (*siehe Anlage 5*).

In der Gesamtabstimmung nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/125 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der

Fraktionen von CDU, FDP und Piraten an. Damit wird dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen. Einziger Berichterstatter soll der Ausschussvorsitzende sein.

7 Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes 32

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1049

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1049 einstimmig an.

8 Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen 33

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1187

Der Ausschuss erwägt, zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen. Fragen zur Durchführung sollen die Obleute vorab klären.

9 Aktueller Sachstand zu den Frühreha-Plätzen in Nordrhein-Westfalen 35

– Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/379

AGS-Ausschuss und MGEPA wollen das Thema gemeinsam begleiten. Nach Vorlage detaillierterer Informationen soll eventuell eine Expertenrunde einberufen werden.

10 PCB-Belastung in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Sporthallen 39

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1257

Der Ausschuss wird zu diesem Antrag eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchführen.

11 Verschiedenes 40

a) Plenarthemen und Ausschusssitzungstermine 40

(Unterpunkt b siehe nichtöffentlicher Teil nöAPr 16/10)

* * *

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/125

Vorlage 16/199
Ausschussprotokoll 16/46

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Günter Garbrecht weist darauf hin, dass dieser Gesetzentwurf am 4. Juli 2012 vom Plenum zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen worden sei. Die Aussprache zur am 26. September 2012 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen habe am 25. Oktober 2012 stattgefunden. Nunmehr folge vereinbarungsgemäß die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum in der folgenden Woche.

Wie am 9. Juli 2012 per Mail mitgeteilt, seien in dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits zwei redaktionelle Fehler korrigiert worden. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter habe darüber hinaus aktuell auch auf Bitten der Fraktion der Piraten ein Gutachten zum Gebrauch der E-Zigarette übersandt.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die vier Änderungsanträge der Fraktion der Piraten seien den Ausschussmitgliedern ebenfalls per Mail zugeleitet worden. Druckexemplare lägen im Saal aus.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe kein Votum abgegeben.

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk votiere mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten dafür, den Gesetzentwurf anzunehmen. Über Änderungsanträge sei dort nicht abgestimmt worden.

Der mitberatende Rechtsausschuss votiere mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP – bei Nichtanwesenheit der Fraktion der Piraten – ebenfalls für die Annahme des Gesetzentwurfs. Seinerzeit habe lediglich der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen vorgelegen, über den jedoch nicht abgestimmt worden sei.

Nunmehr stünden die Abstimmungen über die insgesamt fünf Änderungsanträge und den Gesetzentwurf in Gänze an.

Abstimmung über den als
„4. Änderungsantrag“ bezeichneten – weitestgehenden – Änderungsantrag
der Fraktion der Piraten (*siehe Anlage 1*)

Kai Schmalenbach (PIRATEN) äußert, auch die Piratenfraktion erkenne an, dass das aktuelle Nichtraucherschutzgesetz Probleme aufwerfe und die enthaltenen Ausnahmen zu Missbrauch geführt hätten. Allerdings gehe der Gesetzgeber bei der vorgeschlagenen Novelle nicht auf beide Seiten ein, sondern regle lediglich relativ fantasielos, dass das Rauchen künftig nicht mehr erlaubt sei. Die Piratenfraktion wolle dem mit ihren vier Änderungsanträgen entgegentreten.

Der „4. Änderungsantrag“ sei der umfassendste. Ein zum Erhalt der Kneipenszene formulierter Satz laute:

„Für den Erhalt des §4 NiSchG NW sprechen viele und vielfältige Gründe: Die Kneipenszene u. a. eines Ballungsgebietes wie das des Ruhrgebiets ist ein kulturelles Gut, das erhaltenswert ist.“

Diese Aussage stamme von der SPD-Basis, die offenbar durchaus anders denke, als die SPD-Fraktion im Parlament beschließe. Die Piraten hielten dieses Vorgehen für sehr bemerkenswert und gingen davon aus, dass es sich hierbei um ein Zugeständnis an den Koalitionspartner handele.

Der vorliegende Gesetzentwurf greife darüber hinaus explizit Geschäftsmodelle an. Raucherlounges, die keine andere Ausrichtung hätten als ein Raucherlokal, würden eliminiert. Gleiches gelte für Shisha-Bars. Der Gesetzgeber sollte mehr Fantasie entwickeln, um die Kultur dieser speziellen Gastronomie zu erhalten.

Zudem beziehe sich die geplante Novelle immer auf komplette Gelände, was zum Beispiel bedeute, dass auch die Bewohner von Pflegeheimen zum Rauchen das Heimgelände verlassen müssten.

Vor allem enthalte der Entwurf keine Definition des Rauchens. Folgendes Zitat stamme aus einem Schreiben des MGEPA an die Präsidentin (*siehe Vorlage 16/394*):

„Dieses Gutachten wurde im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Dahm und Herrn Rechtsanwalt Dr. Fischer erstellt. Die Gutachter tendieren zusammengefasst zu der Einschätzung, den Konsum einer E-Zigarette nicht als ‚Rauchen‘ i. S. des NiSchG NRW einzustufen. In Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Gutachter ist das Ministerium indes zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt.“

Es bleibe festzustellen, dass das Ministerium ein Gutachten bestellt habe, mit dem Ergebnis allerdings nicht zufrieden sei und daher anders vorgehen wolle.

Peter Preuß (CDU) betont, der vorliegende Gesetzentwurf sei im Plenum, in einer Anhörung und in der Auswertung der Anhörung heftigst und hinreichend diskutiert

worden. Auch die abschließende Plenardebatte biete noch Gelegenheit, zur Sache Stellung zu nehmen.

Bei den nun anstehenden Abstimmungen über die vier Änderungsanträge der Fraktion der Piraten werde sich die CDU-Fraktion enthalten. Inhaltlich gebe es zwar nichts einzuwenden. Allerdings bezögen sich die Änderungsanträge nun einmal auf den vorliegenden Gesetzentwurf, den die CDU-Fraktion insgesamt ablehne. Die Piratenfraktion könnte genauso gut auf ihre Änderungsanträge verzichten und den Gesetzentwurf ebenfalls ablehnen, um das von ihr angestrebte Ergebnis zu erreichen.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen werde die CDU-Fraktion genauso wie den Gesetzentwurf ablehnen.

Der Ausschuss lehnt den als „4. Änderungsantrag“ bezeichneten – weitestgehenden – Änderungsantrag der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab (*siehe Anlage 1*).

Abstimmung über den als „Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten (*siehe Anlage 2*)

Auch diesen Änderungsantrag habe seine Fraktion dem SPD-Umfeld entnommen, erklärt **Kai Schmalenbach (PIRATEN)**. Es sei suboptimal, wenn man das Gesetz, aufgrund dessen einige Gastwirte zwecks Aufrechterhaltung ihres Geschäftsmodells Investitionen getätigt hätten, nur wenige Jahre später so novelliere, dass sich diese Investitionen nicht auszahlten.

Die Formulierung „SPD-Umfeld“ sollte irgendwann einmal näher erläutert werden, merkt **Vorsitzender Günter Garbrecht** an.

Der Ausschuss lehnt den als „Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab (*siehe Anlage 2*).

Abstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (*siehe Anlage 3*)

Arif Ünal (GRÜNE) erläutert, dieser Antrag der Koalitionsfraktionen umfasse drei Änderungen: erstens die redaktionelle Änderung des Gesetzesnamens, zweitens die Aufnahme des Verbots der Einrichtung von Raucherräumen bei Verfassungsorganen aufgrund deren Vorbildfunktion sowie in Universitäten und Hochschulen, an denen im

Zuge des doppelten Abiturjahrgangs auch Minderjährige ein Studium aufnehmen, sowie drittens die Änderung des Inkrafttretungsdatums.

Angela Lück (SPD) betont, das Inkrafttreten der Novelle erst zum 1. Mai 2013 ermöglichen es der Gastronomie und den Kommunen, die Umsetzung des Gesetzes in die Wege zu leiten.

Nicht nur die Piraten, sondern auch die SPD habe zu diesem Thema eine umfangreiche, kontroverse Diskussion geführt. Der Verlauf lasse sich transparent nachvollziehen. Schlussendlich jedoch trügen alle den vorliegenden Änderungsentwurf mit und gingen davon aus, damit ein gutes Nichtraucherschutzgesetz für die Menschen in Nordrhein-Westfalen zu verabschieden.

Kai Schmalenbach (PIRATEN) begrüßt namens seiner Fraktion die verzögerte Inkraftsetzung, die gemessen an der von den Piraten vorgeschlagenen Regelung jedoch nicht viel bewirken werde.

Es stelle sich die Frage, aus welchem Grund bei Gericht in Raucherräumen geraucht werden dürfe, in Kneipen dagegen nicht mehr. Offenbar wolle Rot-Grün dem Landtag eine Vorbildfunktion verschaffen, wissend, dass sich das überhaupt nicht durchsetzen lasse.

Vorsitzender Günter Garbrecht entgegnet, schon bei der Anhörung habe es diesen Streitpunkt gegeben, bei dem er den Sachverständigen aus der Brauereiwirtschaft in die Parade gefahren sei, da nach dem Gesetzentwurf auch im Landtagsgebäude keine separaten Raucherräume eingerichtet werden dürften. Auch die Episode mit Raucherkabinen im Landtagsgebäude sei beendet. Im Übrigen stehe für ihn außer Frage, so der Vorsitzende, dass sich alle Abgeordneten an die Weisungen der Präsidentin hielten.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten an (*siehe Anlage 3*).

Abstimmung über den als „2. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten (*siehe Anlage 4*)

Kai Schmalenbach (PIRATEN) erinnert an die schon im Vorfeld der Landtagswahl geführte Auseinandersetzung über den Gebrauch der elektrischen Zigarette und betont, nach wie vor gebe es keinen schlüssigen Grund für eine Gleichsetzung der E-Zigarette mit der Tabakzigarette. Es irritiere, dass das hierzu angeforderte Rechtsgutachten auf die in Diskotheken gebräuchlichen Nebelmaschinen verweise, die

nicht verboten seien, obwohl das in Rede stehende Propylenglycol dort in sehr viel höheren Dosen verdampfe als beim Rauchen von E-Zigaretten.

Dr. Roland Adelman (SPD) zeigt Verständnis für diese Auffassung, macht jedoch geltend, dass noch nicht alle Inhaltsstoffe von E-Zigaretten auf ihr Gefährdungspotenzial hin untersucht worden seien. Aus Gründen der Prävention und der Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen dürften E-Zigaretten daher nicht vom Rauchverbot ausgenommen werden.

Die Piraten seien in der Dampferszene gut verwurzelt, erwidert **Kai Schmalenbach (PIRATEN)**, und wüssten, dass die E-Zigarette erwiesenermaßen vielen Menschen geholfen habe, mit dem Rauchen von Tabakzigaretten aufzuhören.

SPD und Grüne sollten das Gutachten schnellstmöglich einholen und die Verabschiedung des Gesetzentwurfs so lange aussetzen, bis die ihrer Meinung nach notwendige Entscheidungsgrundlage vorliege.

Der Ausschuss lehnt den als „2. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab (*siehe Anlage 4*).

Abstimmung über den als „3. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten (*siehe Anlage 5*)

Seine Fraktion halte es für inakzeptabel, so **Kai Schmalenbach (PIRATEN)**, dass das Rauchverbot künftig auch die Shisha-Bars umfassen solle, deren Besitzer die dadurch entstehenden Nachteile laut Gesetzesbegründung hinzunehmen hätten. Dies lasse sich nur als Polemik oder Sarkasmus werten, denn ein solches Verbot bedeute das Ende dieser Bars, deren Angebot sich auf eine ganz spezielle Zielgruppe richte, der es nicht um das Trinken von Alkohol, sondern tatsächlich um Geselligkeit und das Shisha-Rauchen gehe.

Der Ausschuss lehnt den als „3. Änderungsantrag“ bezeichneten Änderungsantrag der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab (*siehe Anlage 5*).

In der Gesamtabstimmung nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/125 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen

von CDU, FDP und Piraten an. Damit wird dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen. Einziger Berichterstatter soll der Ausschussvorsitzende sein.

4. Änderungsantrag

der PIRATEN-Fraktion

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125)

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

1. §1 - Grundsätze - wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

"Rauchen ist das Inhalieren von Tabakrauch, der durch das Verbrennen tabakhaltiger Erzeugnisse entsteht."

2. § 2 - Begriffsbestimmungen - wird wie folgt geändert :

Nr.1 c) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

3. § 2 - Begriffsbestimmungen - wird wie folgt geändert :

Nr.1 d) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

4. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

Nr.2 a), bb) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen:

5. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

Nr.2 b) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen und durch folgenden Änderung ersetzt:

In Absatz 2 soll bei 2. nach "als Raucherräume" folgendes ergänzt werden: ", zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, ".

6. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

Nr.2 e) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

7. § 4 - Nichtraucherschutz in Gaststätten – wird wie folgt geändert :

Nr.3 des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

8. §§ 5-7 werden wie folgt geändert:

Die Paragraphen-Nummerierungen und –Nennungen in Nrn. 4-6 des GesEntw Drs 16/125 werden entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst.

9. § 6 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert :

Nr.5 a) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

10. § 6 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert :

Nr.5 b) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

11. § 6 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert :

Nr.5 c) des GesEntw Drs 16/125 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei Vergehen gem. Abs.1 gilt eine Obergrenze, die 10% des Wertes in Abs.2 nicht übersteigt.“

Begründung:**zu Artikel 1**

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

zu Nummer 1

Eine genaue Definition des Begriffs des Rauchens ist in einem Nichtraucherschutzgesetz notwendig. Die in einem solchen Gesetz geregelten Umstände dürfen auch nur die Bereiche betreffen, die dieser Definition entsprechen.

zu Nummer 2

Das Nichtraucherschutzgesetz bezieht sich auf geschlossene Räume. Eine Anwendung außerhalb geschlossener Räume, wo Tabakrauch einfach abziehen kann, widerspricht dem Sinn dieses Gesetzes. Mündige Erwachsene sollten in der Lage sein, ohne gesetzliche Vorgaben untereinander auszuhandeln, dass auf einem Spielplatz nicht geraucht wird, wenn das ihrer Auffassung entspricht. Im Übrigen gilt auch für Spielplätze das Hausrecht; Kommunen können es für ihren Zuständigkeitsbereich selbst bestimmen. Darüber hinaus besteht ein Kontroll- und Umsetzungsproblem, was zumindest zu einer höheren Belastung der mit der Kontrolle beauftragten Organe führt.

zu Nummer 3

Eine differenziertere Definition ist notwendig. Es ist ein Unterschied, ob es sich um dauerhaft geschlossene Räume handelt, oder nur solche von einer gewissen Zeit. Diesem unterschiedlichen Zeitmoment ist Rechnung zu tragen, weshalb es bei der jetzigen Regelung verbleiben muss.

zu Nummer 4

Die im Änderungsgesetz eingefügten Worte würden bedeuten, dass auf dem gesamten Schulgelände zu keinem Zeitpunkt geraucht werden darf. Dies kann gerade im Zusammenhang mit schulfremden Veranstaltungen, als nicht sinnvoll erachtet werden.

zu Nummer 5

Aus Jugendschutzgründen ist zwingend der Zugang zu Raucherräumen nur Erwachsenen zu gewähren. In diesen Einrichtungen existiert die Notwendigkeit des gesetzlichen Verbots nicht. Ein generelles Verbot würde u.a. die Heimbewohner unzulässig einschränken und jede Ausweichmöglichkeit für Raucher ausschließen.

zu Nummer 6

Einrichtungen mit einem Rauchverbot zu belegen, die nach ihrer Geschäftsform primär dem Rauchen dienen, kann nicht Sinn eines Nichtraucherschutzgesetzes sein. Nichtraucher können hiervon nicht betroffen sein.

Die grundsätzliche gesetzliche Möglichkeit, bei eventuell nötigen Anpassungen aufgrund neuer Erfahrungen, nach einer Änderung des Gesetzes, muss gewährleistet bleiben.

zu Nummer 7

Für den Erhalt des §4 NiSchG NW sprechen viele und vielfältige Gründe:

Die Kneipenszene u.a. eines Ballungsgebietes wie das des Ruhrgebiets ist ein kulturelles Gut, das erhaltenswert ist.

Daneben verlieren Gastwirte kleinerer Lokale ihre Existenzgrundlage.

Des Weiteren werden Gastwirte, die im Rahmen der Einführung des NiSchG NW Investitionen vorgenommen haben, um getrennte Räume für Raucher und Nichtraucher zu schaffen, eine wirtschaftliche Schädigung erleben, die nicht zu rechtfertigen ist.

Migranten, die sich in organisierten Versammlungslokalen treffen und dort auch rauchen, werden in ihrer Entfaltung behindert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es das Ziel von Politik nicht sein darf, mit Verboten, finanziellen Sanktionen und Ausgrenzung zu reagieren. Staatliches Handeln darf sich nicht zum Ziel setzen, erwachsene Menschen in all ihren Entscheidungen zu gängeln und zu bevormunden. Sofern sie andere Personen nicht beeinträchtigen, müssen die Betroffenen selbst entscheiden können, wie sie sich verhalten. Solange Tabakkonsum nicht verboten ist, muss das Rauchen sozialverträglich möglich bleiben. Ein Verbot jeglichen Rauchens in allen Lokalen, Festzelten und Veranstaltungen gefährdet diese Sozialverträglichkeit.

zu Nummer 8

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 9

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 10

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 11

Hier muss eine Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern einhergehen können.

Joachim Paul
Fraktionsvorsitzender

Monika Pieper
Parlamentarische Geschäftsführerin

Kai Schmalenbach
Abgeordneter

und Fraktion

Änderungsantrag

der Fraktion der Piraten

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125)

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

1. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

a) Nr.2 c) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen, so dass § 3 Abs.3 (alt) grundsätzlich beibehalten wird.

b) In § 3 Abs.3 (alt) wird zwischen dem Wort „gelten“ und „nicht“ die Worte „bei nicht Widersprechen baurechtlicher Bestimmungen“ ergänzt.

2. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

Nr.2 d) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen, so dass § 3 Abs.4-6 (alt) beibehalten wird.

3. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert :

a) Nr.2 e) des GesEntw Drs 16/125 wird wie folgt geändert:
Absatz 8 wird aufgehoben.

b) § 3 Abs. 7 (alt) wird wie folgt geändert:

„Ausgenommen von Absatz 1 ist das Rauchen in privaten geschlossenen Gesellschaften.“

4. § 4 - Nichtraucherschutz in Gaststätten – wird wie folgt geändert :

a) Nr.3 des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

b) § 4 Abs. 1 (alt) erhält folgende Fassung:

„In Gaststätten ist die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 möglich. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und die Absätze 6 bis 7 gelten entsprechend.“

c) § 4 Abs. 2 (alt) erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt für Gaststätten, die vor dem 30.6.2012 Investitionen in den Nichtraucherschutz vorgenommen haben. Er tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.“

5. §§ 5-7 werden wie folgt geändert:

Die Paragraphen-Nummerierungen und –Nennungen in Nrn. 4-6 des GesEntw Drs 16/125 werden entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst

Begründung:

Vorwort

Die Piratenfraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen kann die Anstrengungen der rot-grünen Koalition im Land, einen einheitlichen Nichtraucherschutz im Rahmen des Arbeitsschutzes durchzusetzen, und das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen sowie die Verordnungen zu überarbeiten und Ausnahmeregelungen („Raucherclubs“) abzuschaffen, in dieser Form bei weitem nicht begrüßen.

Deshalb sind zumindest folgende Änderungen dringend erforderlich. Weitere Änderungen behalten wir uns nach Erörterung vor:

1. Private geschlossene Gesellschaften sind auszunehmen.
2. Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen und Festzelte sind vor dem Hintergrund baurechtlicher Bestimmungen zu gewähren.
3. Angemessene Übergangsfristen für Gastronomiebetriebe, die im Vertrauen auf die bisherigen gesetzlichen Regelungen Investitionen vorgenommen haben, sind einzuräumen.

zu Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

zu Nummer 1

zu a) § 3 Abs. 3 bleibt in der jetzigen Fassung grundsätzlich erhalten.

(1) Bei Festzelten im Sinne des § 3 Abs. 3 NiSchG handelt es sich um vorübergehende Festzelte. Bei Besuch von Veranstaltungen solcher Örtlichkeiten kann es sich deshalb zwangsläufig nicht um dauerhafte handeln, weshalb sich eine Ausnahmeregelung geradezu aufdrängen muss.

(2) Gleiches hat auch für Brauchtumsveranstaltung zu gelten, weil auch solche nicht von Dauer sind.

(3) Es muss darüber hinaus weiterhin bei einer Trennung der beiden Alternativen des § 3 Abs. 3 verbleiben. Eine zwangsläufige Konnexität zwischen Brauchtumsveranstaltung und Festzelten ist nicht ersichtlich. Eine Einengung auf eine Verbindung beider, würde eine singuläre Veranstaltung ungleich behandeln. Einem möglichen Missbrauchsvorwurf sollte man aus Gleichbehandlungsgründen deshalb nicht zu sehr Raum geben. Zudem könnte sonst auf jeder

Brauchtumsveranstaltung ein Festzelt stehen, oder in jedem Festzelt würde eine Brauchtumsveranstaltung stattfinden, um dem Gesetz Genüge tun zu können.

zu b) Die Einfügung hat auf der einen Seite klarstellende Funktion, auf der anderen soll damit deutlich gemacht werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet bleiben muss.

zu Nummer 2

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 3

zu a) Redaktionelle Veränderung

zu b) Private geschlossene Gesellschaften sind vom Rauchverbot auszunehmen, weil es im persönlichen Ermessen des Einladenden sein muss, ob er in z.B. familiärer Runde das Rauchen erlauben möchte.

zu Nummer 4

zu a) Redaktionelle Veränderung

zu b/c)

aa) § 4 (neu) kann nur für Gaststätten gelten, die vor dem 30.6.2012 Investitionen getätigt haben.

(1) Am 26.6.2012 hat die Landesregierung das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW) in Richtung des Landtags von Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht, wo es unter Drucksache 16/125 am 28.6.2012 ausgegeben wurde. Insofern ist der 30.6.2012 als Enddatum des betreffenden Monats zeitnah gewählt.

(2) Ein wesentlich früherer Zeitpunkt kann nicht in Betracht kommen, weil dort möglicherweise der Vertrauensschutz eingreifen würde.

Bei einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes zum NiSchG NRW, könnte es unter Umständen zu nicht gewünschten Effekten kommen, die unter Gleichheitsgrundsatzabwägungen gegenüber anderen möglichen Gaststättenbetreibern zu vermeiden sein sollten.

bb) Die betroffenen Gaststätten haben im Laufe der Jahre zum Teil Beträge im erheblichen Umfang aufgrund des NiSchG 2008 bzw. 2009 aufwenden müssen.

(1) Um hier nicht einen zu großen Eingriff in das Eigentumsrecht durchführen zu müssen, ist eine angemessene Übergangsfrist unumgänglich. Diese kann nicht zu kurz sein, weil auch Gaststätten davon in den Genuss kommen müssen, die diese Beträge erst in letzter Zeit aufgewendet haben. Sie kämen sonst in einen Nachteil gegenüber den Gaststätten, die schon vor Jahren investierten. Dass letzte letztlich immer bevorteilt bleiben gegenüber kürzlicher Investitionen Anderer, liegt in der Natur der Sache.

5 Jahre sind insofern eine angemessene Zeit, als die Investitionen weitestgehend als abgeschlossen zu gelten haben.

(2) Wie hoch der Umfang im Einzelnen gewesen war, muss dahinstehen. Ein Abhängig machen von einem Tatbestand des erheblichen Umfangs würde eine

Abgrenzungsschwierigkeit gegenüber denjenigen aufwerfen, die nicht mehr unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen würden.

zu Nummer 5

Redaktionelle Veränderungen

Joachim Paul
Fraktionsvorsitzender

Monika Pieper
Parlamentarische Geschäftsführerin

20.11.2012

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/125

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz-NiSchG)

Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz-NiSchG)“ wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzentwurfes „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz-NiSchG)“ wird durch den Titel „Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Davon abweichend können in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 Buchstaben b-d, 3 Buchstabe c und 6 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass
 1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
 2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet werden.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert: „Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft“.

Begründung:

Zu 1.)

Der bislang vorgesehene Titel für das Änderungsgesetz "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)" würde die Kurzform "Nichtraucherschutzgesetz

NRW" und die Abkürzung " NiSchG NRW" tragen, die allein dem Stammgesetz vorbehalten sind (siehe Handbuch der Rechtsförmlichkeit - Rn. 520, 529, 532, 533).

In diesen Fällen, in denen es eine Kurzform gibt, ist deswegen im Änderungsgesetz mit dieser zu arbeiten.

Zu 2.)

In den Verfassungsorganen des Landes soll das Rauchen nicht mehr gestattet sein. Damit soll der Vorbildfunktion dieser Einrichtungen Rechnung getragen werden.

Das Rauchverbot in Universitäten und Fachhochschulen erstreckt sich zudem auch auf Einrichtungen in privater Trägerschaft. Die Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre führt dazu, dass vermehrt minderjährige Personen ein Studium an diesen Institutionen aufnehmen. Wegen des Jugendschutzes sind in der Konsequenz diese Einrichtungen ebenso wie beispielsweise Schulen zu behandeln.

Zu 3.)

Um eine Umsetzung des neuen Nichtraucherschutzgesetzes vor Ort realisieren zu können, ist eine entsprechende Vorarbeit auf kommunaler Ebene notwendig, ebenso auch eine entsprechende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Bevölkerung. Ebenso muss den Betrieben und Einrichtungen ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährt werden. Deshalb wird das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Mai 2013 gelegt.

Norbert Römer

Reiner Priggen

Marc Herter

Sigrid Beer

Michael Scheffler
und Fraktion

Arif Ünal

Martina Maaßen
und Fraktion

2. Änderungsantrag

der Fraktion der Piraten

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125)

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

§ 1 - Grundsätze - wird wie folgt geändert :

§ 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

"Dieses Gesetz gilt nicht für elektrische Zigaretten."

Begründung:

zu Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

Eine auf dem freien Markt verfügbare elektrische Zigarette (auch E-Zigarette, rauchlose Zigarette oder elektronische Zigarette genannt) ist ein Gerät zum Inhalieren verdampfter Flüssigkeit an Stelle von Zigarettenrauch. Der Dampf ähnelt in Konsistenz und sensorischer Wirkung dem Tabakrauch, im Gegensatz zum Rauchen findet jedoch keine Verbrennung statt. Nahezu alle erhältlichen E-Zigaretten beruhen auf dem Verdampfungsprinzip, wie z.B. eine Nebelmaschine in einer Diskothek bzw. einem Theater. Die zu verdampfende Flüssigkeit (Liquid) gelangt über die Kapillarwirkung eines Doctes aus Metall- und/oder Glasfaser von einem Tank zu einer kleinen Heizspirale.

Bei E-Zigaretten entsteht, anders als bei der Tabakzigarette, kein schädlicher Nebenstromrauch. Da ein Konsument von elektrischen Zigaretten nach dem Inhalieren einige Anteile des verdampften Liquids wieder ausatmet, kann man davon ausgehen, dass so etwas wie Passivdampf entsteht.

Die Auswirkungen des Passivdampfs auf die Raumluft zeigen, wenn man sie mit dem traditionellen Tabakrauchen vergleicht, dass eine Meßbarkeit nahezu nicht gegeben ist.

Weiterhin hat der Passivdampf nicht die giftigen und krebserregenden Eigenschaften von Tabakzigaretten.

Aufgrund der fehlende Verbrennung und des fehlenden Nebenstromrauchs bei der elektrischen Zigarette zeigen sich gemessene Unterschiede in der Luftverschmutzung. Man kann sogar in Bezug zur Luftverschmutzung in den Städten sagen, dass es ungesünder ist, in einer großen Stadt zu atmen, als sich im selben Raum mit einem konsumierenden E-Zigarettenutzer zu befinden.

Joachim Paul
Fraktionsvorsitzender

Monika Pieper
Parlamentarische Geschäftsführerin

3. Änderungsantrag

der Fraktion der Piraten

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125)

Die Piratenfraktion beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (GesEntw Drs 16/125) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

§ 4 - Nichtraucherschutz in Gaststätten - wird wie folgt geändert :

§ 4 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„In Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind, gilt das Rauchverbot nicht. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt.“

Begründung:

zu Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

Shisha-Cafés sind Gaststätten, die von volljährigen Bürgern zu dem Zweck besucht werden, vor Ort angebotene Shishas zu rauchen. Shisha-Cafés können nicht rauchfrei betrieben werden, da hier weder der Verzehr von Speisen, noch der Konsum von Getränken im Vordergrund steht. Nichtraucher besuchen solche Cafés entsprechend in der Regel nicht und die Shisha-Cafés sind von außen deutlich als solche erkennbar. Ein absolutes Rauchverbot wirkt sich bei diesen als faktisches Berufsverbot aus.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu bedenken, dass eine Shisha über einen Zeitraum von mindestens einer halben Stunde geraucht wird, sodass ein Konsum außerhalb der Café-Räume allenfalls in den Sommermonaten möglich ist.

Als Anknüpfungspunkt für ein Rauchverbot in Shisha-Cafés kommt demnach allein der Aspekt des Gesundheitsschutzes des Personals in Betracht. Auch dort ist ein Rauchverbot verfehlt, weil der Ansatz bei inhabergeführten Betrieben gänzlich ins Leere läuft.

Ein schlichtes absolutes Verbot berücksichtigt nicht den Aspekt der Freiheit in der Wahl des Arbeitsplatzes. Keineswegs werden angestellte Arbeitnehmer in einer rauchfreien Gaststätte oder in anderen Gewerbebereichen vor gesundheitsgefährdenden Emissionen jeder Art und Konzentration geschützt.

Die durch die Regelungen des NiSchG NW in erster Linie geschützten nicht rauchenden Kunden einer Gaststätte werden nicht nennenswert benachteiligt, weil Shisha-Cafés nahezu ausschließlich von Interessenten des Wasserpfeifenrauchens besucht werden. Lediglich die in einem solchen Lokal beschäftigten Arbeitnehmer würden - für einen kurzen Zeitraum - weiter durch die Gefahren des Passivrauchens belastet. Arbeitnehmer sollten zur Rechtssicherheit gegenüber dem Arbeitgeber eine Einverständniserklärung abgeben können.

Der Genuss der Shisha muss im Mittelpunkt stehen, weshalb der Genuss von Alkohol dahinter anzustehen hat.

Um Jugendliche zu schützen kann ein Zutritt der Shisha-Gaststätte unter 18 Jahren nicht erlaubt werden.

Sowohl die Nichtverabreichung von Alkohol als auch der Zutritt von Personen von mindestens 18 Jahren ist als angemessene Ausgleichsmaßnahme anzusehen, um den nicht gänzlich unberechtigten Einwänden ausgewogen entgegenzuwirken.

Joachim Paul
Fraktionsvorsitzender

Monika Pieper
Parlamentarische Geschäftsführerin

und Fraktion